

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte

Diskriminierende Handlungen ereignen sich tagtäglich und weltweit. Sie betreffen sowohl Einzelne als auch Angehörige von Gruppen. Diskriminierung findet im privaten wie im öffentlichen Bereich statt und schränkt Menschen in ihrer Lebensgestaltung und in ihrer Lebensqualität zum Teil massiv ein. Diskriminierung bezieht sich auf Merkmale wie z.B. Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Ethnie oder Behinderung. Folgen von Diskriminierung sind zum Teil sehr weit reichende psychische und physische Verletzungen der Betroffenen. Jeder Mensch kann sowohl Leidtragender von Diskriminierung werden als auch selber diskriminieren. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist vor diesem Hintergrund gerade auch in der Schule nützlich und hilfreich. Sie kann dazu beitragen, ein Lernklima für ein gleichberechtigtes Miteinander zu fördern.

Menschenrechte und der Schutz vor Diskriminierung

Zentral ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Diskriminierungsschutz. „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren*“ (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Menschenrechte stehen als Rechte gleicher Freiheit somit allen Menschen schon auf Grund ihres Menschseins zu und zwar in gleichem Maße. Damit ist der Schutz vor Diskriminierung grundsätzlich in den Menschenrechten verankert. Neben dem Gleichheitsgrundsatz als eigene menschenrechtliche Gewährleistung sind alle weiteren Menschenrechte nach Maßgabe der Gleichberechtigung zu garantieren. Der Diskriminierungsschutz ist daher als Strukturprinzip aller Menschenrechte zu verstehen. Das Menschenrechtsschutzsystem verfolgt dabei nicht nur einen ethischen Anspruch, gleichfalls zielt es auf

eine politisch-rechtliche Institutionalisierung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 1948 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (VN) angenommen, ist die Grundlage menschenrechtlicher Konventionen der VN. Artikel 2 der AEMR verankert den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot. Darauf aufbauend schützen verschiedene rechtlich bindende Konventionen besonders von Diskriminierung betroffene Gruppen: z. B. die Antirassismuskonvention von 1965 und die Frauenrechtskonvention aus dem Jahre 1979.

Europäischer Menschenrechtsschutz

Zentrales Dokument des europäischen Menschenrechtsschutzes ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950. Diese ist für alle 46 Mitgliedsstaaten des Europarats rechtlich bindend. Über die Einhaltung der EMRK wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg. Für die 25 Staaten der Europäischen Union (EU) besteht durch die im Jahr 2000 verkündete Europäische Grundrechtecharta ein umfassendes Rechtsdokument, welches jedoch bis zur Verabschiedung der europäischen Verfassung noch nicht rechtsverbindlich ist. Der Schutz vor Diskriminierung wird innerhalb der EU durch vier Antidiskriminierungsrichtlinien vorangetrieben. Die Richtlinien zielen darauf, Ungleichbehandlung in der Arbeitswelt und im privaten Geschäftsverkehr zu überwinden, z.B. in Unternehmen, dem Mietbereich, aber auch in Bildung und Versicherungen. Alle EU-Staaten sind verpflichtet die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde die Diskussion über den Schutz vor Diskriminierung in jüngerer Zeit vorwiegend von den Auseinandersetzungen über die Einführung des Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) bestimmt (weitere Hinweise und Links im Serviceteil).

Am 18. August 2006 ist in Deutschland das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) in Kraft getreten.

Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung ist sehr vielschichtig und zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Immer geht es dabei um Merkmale, auf Grund derer diskriminiert wird, z.B. wenn eine Person auf Grund ihrer Hautfarbe beschimpft wird. *Diskriminierungsmerkmale* sind nicht unbedingt *tatsächlich* vorhanden, Menschen werden auch auf Grund *zugeschriebener* Merkmale diskriminiert. So z.B. wenn von der dunkleren Hautfarbe einer Person auf ihre Geburt in Afrika geschlossen wird, die leise Stimme einer Schülerin für mangelnde Durchsetzungskraft steht oder ein besonders schick gekleideter junger Mann „irgendwie schwul wirkt“. Diskriminierung wird zusätzlich unterschieden in *direkt* und *indirekt*. Von indirekter Diskriminierung wird gesprochen, wenn scheinbar neutrale Praktiken unterschiedliche Auswirkungen haben. Ein Beispiel: Ein Einstellungstest ist sprachabhängig, obwohl dies für die Ausübung der Tätigkeit keine Relevanz besitzt.

Mehrdimensionale Diskriminierung

Häufig tritt Diskriminierung nicht nur in einer Form auf, sondern als sog. *mehrdimensionale Diskriminierung*, z.B. die Diskriminierung als Frau (Sexismus) und Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe (Rassismus). Die Konzentration verschiedener Diskriminierungsformen auf eine Person oder Gruppe erschwert die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen. Eine Auseinandersetzung mit mehrdimensionaler Diskriminierung kann verdeutlichen, wie eng verschiedene Diskriminierungsformen miteinander verknüpft sind. Die Erfahrung zeigt, dass sich Betroffene von unterschiedlichen Formen von Diskriminierung keineswegs immer solidarisieren. Die Interessen dieser Gruppen können durchaus gegeneinander stehen und auch gegeneinander ausgespielt werden. Die Reflexion von Diskriminierungserfahrungen ist keine Garantie dafür, Erfahrungen anderer zu verstehen und für deren Rechte einzutreten.

Strukturelle Diskriminierung

Neben der individuellen, zwischenmenschlichen Ebene findet Diskriminierung auch auf der strukturellen Ebene statt. *Strukturelle Diskriminierung* zeigt sich in Handlungsvorgängen, Vorschriften, Regeln und Gesetzen die durch Institutionen und Behörden gestützt und umgesetzt werden. Indikatoren hierfür sind: Die unverhältnismäßig hohe Anzahl von Kindern mit

Migrationshintergrund in Sonderschulen, weitaus schlechtere Bildungschancen für Kinder aus ärmeren Elternhäusern, die geringere Anzahl von Frauen in Führungspositionen oder der oftmals schwierige Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Geschäften für Rollstuhlfahrer/innen. Ein Mittel, um Diskriminierung auf struktureller Ebene zu bekämpfen, sind sog. *positive Maßnahmen* (engl. affirmative actions). Eine solche Maßnahme ist z.B. die zeitlich begrenzte Bevorzugung von Frauen bei der Einstellung mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in einem Arbeitsfeld zu erhöhen und tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen.

Handlungsmacht

Um diskriminierende Regeln oder Verhaltensweisen durchzusetzen zu können, bedarf es der Macht zu handeln: *Handlungsmacht* kann zu diskriminierendem Verhalten oder diskriminierenden Regeln führen. Dabei ist Macht immer kontextabhängig - d.h. vorhandene Handlungsmacht kann in einem anderen Zusammenhang oder an einem anderen Ort nicht mehr wirksam sein. Handlungsmacht ist nicht grundsätzlich negativ, genauso kann sie zum Zwecke des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte eingesetzt werden. Die Reflexion von Machtverhältnissen ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit Diskriminierung somit von großer Bedeutung.

Diskriminierung ist ein weltweites Phänomen und betrifft alle Menschen – jedoch in unterschiedlicher Weise und Ausprägung.

Definitionen

Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Zusätzlich wird unterschieden nach direkter und indirekter Diskriminierung.

Strukturelle Diskriminierung ist jede Form ungerechtfertigter Ungleichbehandlung die in Handlungsvorgängen, Vorschriften, Normen, Gesetzen sowie der Infrastruktur festgelegt ist und von Institutionen und Behörden gestützt und gefördert wird.

Eine **positive Maßnahme** (engl. affirmative action) ist die bewusste Bevorzugung von Mitgliedern einer Gruppe zum Ausgleich von tatsächlichen Nachteilen in einem zeitlich begrenzten Rahmen.

Diskriminierungsmerkmale und –formen

Das Phänomen Diskriminierung betrifft bestimmte Gruppen in besonderem Maße, so z.B. Frauen, Schwule und Lesben, Behinderte, Angehörige bestimmter Religionen und Ethnien sowie Menschen, die beispielsweise den gerade gültigen Köpfernormen nicht entsprechen. Die in den Dokumenten des Menschenrechtsschutzsystems aufgeführten Diskriminierungsmerkmale sind sehr unterschiedlich ausdifferenziert. So weist die *Europäische Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000* den bislang umfassendsten Merkmalskatalog auf (vgl. dazu Text A und B des Arbeitsblattes). Wichtig ist, dass die meisten Dokumente durch die Verwendung der Wörter „etwa“ und „insbesondere“ *entwicklungsoffene und exemplarische Merkmalskataloge* darstellen. Dies eröffnet die Möglichkeit weitere Merkmale zu berücksichtigen, um dem Phänomen Diskrimi-

nierung entgegen treten zu können. Für einige Diskriminierungsformen gibt es spezielle Begriffe: Unter *Rassismus* wird die Diskriminierung auf Grund der Hautfarbe, der kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft verstanden, mit *Sexismus* wird die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bezeichnet, *Homophobie* meint die Ungleichbehandlung auf Grund der sexuellen Orientierung, *Antisemitismus* bezieht sich auf die Diskriminierung von Jüdinnen und Juden, *Islamophobie* meint die Voreingenommenheit gegenüber Menschen mit angenommenen oder tatsächlichem muslimischen Hintergrund, mit *Bodyismus* wird die Diskriminierung von Menschen bezeichnet, die nicht den aktuell gültigen Körperidealen entsprechen, *Altersdiskriminierung (auch Ageism)* meint die Ungleichbehandlung auf Grund des Alters.

Zum Beispiel: Schutz vor Rassismus

Rassismus ist historisch tief verwurzelt und weist, ähnlich wie andere Diskriminierungsformen, eine spezifische Geschichte auf (z.B. in der deutschen Kolonialgeschichte). Das Phänomen äußert sich in psychischer und physischer Gewalt, individuellen, die Menschenwürde angreifenden Handlungen sowie in sozialer, politischer und wirtschaftlicher Ausgrenzung. Dennoch wird Rassismus oftmals verleugnet und seine Tragweite verharmlost bzw. unterschätzt.

Der Schutz vor Rassismus ist im Menschenrechtsschutzsystem fest verankert. Auf der internationalen Ebene wurde 1966 die *Antirassismuskonvention* (ICERD) verabschiedet, die mittlerweile von 160 Staaten ratifiziert wurde (Link zum Konventionstext im Serviceteil). Die Konvention verbietet rassistische Handlungen und Gesetze sowie die Verbreitung von rassistischen Ideen durch staatliche Stellen und Private. Die Vertragsstaaten sind gehalten, dem Ausschuss der Antirassismuskonvention in periodischen Abständen *Staatenberichte* über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen (vgl. dazu 15. Bericht der BRD: www.bmj.de/enid/8x.html).

Weltkonferenz gegen Rassismus

Die *Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus* im Jahr 2001 in Durban/ Südafrika verabschiedete neben der Abschlusserklärung auch ein Aktions-

programm zur Rassismusbekämpfung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erarbeitung von *Nationalen Aktionsplänen* zu. Diese sollen in Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen erstellt werden und Maßnahmen zur Förderung von ethnischer Vielfalt und Gleichberechtigung enthalten. Deutschland hat bisher keinen Aktionsplan vorgelegt.

Schutz auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene ist vor allem die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI) damit befasst Vorschläge zu erarbeiten und die bisherigen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (Link im Serviceteil). Die zentrale Aufgabe von ECRI ist es, *Berichte* zu den Erscheinungen und Auswirkungen von Rassismus in den einzelnen Mitgliedsstaaten des Europarates zu erstellen und Empfehlungen an die Regierungen abzugeben. Im dritten Bericht über Deutschland von 2004 werden u.a. die weitaus schlechteren Bildungschancen von Kindern ausländischer Herkunft kritisiert und empfohlen, Deutsch als Zweitsprache schon im Kindergarten zu fördern und gleichzeitig die interkulturelle Kompetenz der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

„Alle Angehörigen einer Schulgemeinschaft haben die Pflicht, rassistische Schikanen und Vorfälle zu überwachen und dagegen anzugehen.“

(KOMPASS, S.240)

Zum ‚Rasse‘ - Begriff:

In verschiedenen Menschenrechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff der ‚Rassendiskriminierung‘. Dieser klingt so, als würde es tatsächlich unterschiedliche menschliche ‚Rassen‘ geben – diese Annahme ist jedoch falsch. Deshalb wäre es besser, von ‚rassistischer Diskriminierung‘ zu sprechen. Rassismus beginnt bereits damit, dass tatsächliche oder vermeintliche äußere Merkmale – wie die Hautfarbe – für bedeutsam erklärt und zu Kriterien für die Kategorisierung von Menschen aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, in neueren Gesetzesvorhaben weiterhin den Begriff ‚Rasse‘ zu verwenden.

Vorschlag für den Unterricht:

Sie könnten im Unterricht nachforschen, ob sich der ‚Rasse‘ - Begriff noch immer in den heute verwendeten Schulbüchern findet (z.B. im Fach Biologie).

Zivilgesellschaftliches Engagement

Das entschiedene aktive Eintreten jedes Einzelnen ist nötig, um gegen diskriminierendes Verhalten und diskriminierende Strukturen vorzugehen. Dazu bedarf es neben der Zivilcourage in konkreten Situationen auch Bündnisse und Organisationen, die vorhandene Kräfte bündeln, gemeinsame Aktionen planen und durchführen, von Diskriminierung Betroffene beraten sowie Diskriminierungsfälle dokumentieren und Weiterbildungen anbieten.

Nichtregierungsorganisationen

Weltweit gibt es eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die es sich zur Aufgabe gemacht haben aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Der Kampf gegen Diskriminierung ist ohne die Unterstützung durch NGOs nicht vorstellbar. Sie ermöglichen die Mobilisierung vieler Aktive und unterstützen mit ihrer Arbeit gleichzeitig ein Ziel der Menschenrechtsbildung: Empowerment. Unter Empowerment wird in diesem Zusammenhang die Befähigung jeder/s Einzelnen verstanden, aktiv für ihre bzw.

seine Menschenrechte und die Rechte anderer einzutreten. Dabei reichen sowohl die Existenz als auch die Verankerung in rechtsverbindlichen Verträgen nicht aus – Menschenrechte müssen immer wieder erkämpft werden.

Organisationen und Initiativen

In Deutschland gibt es eine Reihe von Organisationen und Initiativen, die sich aktiv für den Schutz vor Diskriminierung einsetzen: *Aktion Courage* (www.aktioncourage.org), ein Bündnis zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Mitbestimmung von Menschen ausländischer Herkunft, initiiert verschiedene Projekte, z.B. *Schule ohne Rassismus* (www.schule-ohne-rassismus.org). Die Initiative *„...für demokratie courage zeigen!“* (www.courage-niedersachsen.de) zielt darauf, aktiv gegen Rassismus vorzugehen und die demokratische Kultur und das persönliche Engagement von Jugendlichen in Schulen, Jugendtreffs, Betrieben und im persönlichen Lebensumfeld zu stärken.

Die Verwirklichung des Schutzes vor Diskriminierung ist ohne zivilgesellschaftliches Engagement nicht denkbar.

Literaturhinweise

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005). Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Berlin.
- Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hrsg.) (2005). KOMPASS - Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin.
- Fathi, Ali/ Zwink, Anke/ Oppermann, Daniel (2001). Die Realität der Anderen. Fünf Jahre Erfahrung in der Antidiskriminierungsarbeit. Berlin.
- Hufer, Klaus-Peter (2001). Argumentationstraining gegen Stammtischparolen: Materialien und Anleitungen für Bildungsarbeit und Selbstlernen. Schwalbach/ Taunus.
- Nii Addy, David (3. akt. Aufl.) (2005). Rassistische Diskriminierung. Berlin.
- Posselt, Ralf-Erik/ Schumacher, Klaus (1993). Projekthandbuch: Gewalt und Rassismus. Mülheim a. d. Ruhr.

Online-Materialien für den Unterricht

- ARIC – NRW: www.aric-nrw.de
Zahlreiche Materialien zum download, z.B. das Lehrerhandbuch interkulturelle und antirassistische Erziehung in der Schule.
- Bausteine zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit: www.baustein.dgb-bwt.de
Viele Übungen und Methoden.
- Handbuch "Mit Vielfalt umgehen: Sexuelle Orientierung und Diversity in Erziehung und Beratung": www.diversity-in-europe.org
In verschiedenen Sprachen.
- Zentrum *polis* - Politik Lernen in der Schule Österreich: www.politische-bildung.at
Zahlreiche Materialien zum download zur Antidiskriminierungsarbeit.

Antidiskriminierungsarbeit

- ARIC - Berlin - Informationsstelle für Antirassismuserbeit: www.aric.de
Ausführliche Informationen zum ADG in Deutschland und Zugang zur Mediendatenbank.
- Anti-Bias-Werkstatt:
www.anti-bias-werkstatt.de Informationen zu Anti-Bias, einem Ansatz in der Antidiskriminierungs-

rungsarbeit, sowie Seminar- und Fortbildungsangebote.

- Jugendnetzwerk::Lambda:
www.lambda-online.de Schwul-lesbischer Jugendverband mit Infos, Beratungs- und Seminarangeboten.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- Abschlusserklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus: www.gfbv.it/2c-stampa/01-3/010906de.html
- Antirassismuskonvention: www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-503/_nr-5/i.html
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union:
www.europarl.eu.int/charter/default_de.htm
- Europäische Menschenrechtskonvention:
www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor
Oliver Trisch

Projektleitung
Claudia Lohrenscheit

Illustration
Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstrasse 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
unterrichtsmaterialien@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht
Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss
Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Wo stehst du?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen zwei große Blätter mit der Aufschrift „*Ich stimme zu*“ und „*Ich stimme nicht zu*“.
- **Vorbereitung:** Befestigen Sie an zwei gegenüberliegenden Wänden die Blätter mit der Aufschrift *ich stimme zu*“ und „*Ich stimme nicht zu*“..
- **Anleitung:**
 - Erklären Sie, dass Sie nun einige Aussagen vorlesen werden, denen die Teilnehmenden mehr oder weniger zustimmen können.
 - Weisen Sie auf die beiden Positionen hin – „*Ich stimme zu*“ und „*Ich stimme nicht zu*“. Zwischen diesen Polen können sich die Schülerinnen und Schüler positionieren und ihre Standpunkte kurz erläutern.
 - Lesen Sie die Aussagen nacheinander laut vor.
 - Fordern Sie zum Nachdenken und zur Diskussion auf. Bitten Sie die Personen am äußersten Rand zu erklären, warum sie diese extreme Position einnehmen. Fragen Sie eine Person, die in der Mitte steht, ob ihre Position auf mangelnde Entschiedenheit oder Informiertheit schließen lässt.
 - Gestatten Sie Platzwechsel nach dem Anhören der Argumente anderer.
 - Nach dem alle Aussagen vorgelesen wurden, beginnen Sie die Auswertung mit folgenden Fragen: „Gab es Fragen, auf die Ihr beim besten Willen keine Antwort geben konnte – entweder weil es schwer war, sich eine Meinung zu bilden, oder weil die Frage schlecht gestellt war? Warum haben einige während der Diskussionen Ihren Standpunkt geändert? Wart Ihr vom Ausmaß der Meinungsverschiedenheiten überrascht? Gibt es auf bestimmte Aussagen „richtige“ und „falsche“ Antworten oder ist das lediglich Ansichtssache? Haben die angesprochenen Themen und Aussagen etwas mit den Menschenrechten zu tun?“
- **Aussagen:**
 - Diskriminierung hat mit mir nichts zu tun.
 - Menschen die betteln, dürfen nicht in Einkaufsstraßen sitzen.
 - Kinder sollten auch von schwulen und lesbischen Paaren adoptiert werden können.
 - Behinderte, die eigene Kinder wollen, sollten diese bekommen dürfen.
 - Männer und Jungen werden heute genauso diskriminiert wie Frauen und Mädchen.
 - Lehrerinnen und Lehrer können nicht die Herkunft aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht berücksichtigen.
 - Discos sind nur für junge Leute - Menschen über 45 Jahre haben dort nichts zu suchen.

Aufgabe

1

angelehnt an:
KOMPASS, S.217 ff.

Rosa Disco

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Kopiervorlage des Comics *Tom und Maja* (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie ihre Klasse auf, sich zunächst in Einzelarbeit mit dem Comic zu beschäftigen und folgende Fragen in Stichpunkten zu beantworten: „Was siehst du hier? Was passiert? Wie verhalten sich die Schülerinnen und Schüler? Wie verhalten sich Tom und Maja? Was würdest du an ihrer Stelle tun? Werden Schwule und Lesben gleichermaßen diskriminiert?“
 - Bitten Sie danach die Schülerinnen und Schüler, sich mit ihrem Tischnachbarn oder ihrer Tischnachbarin kurz über die Fragen auszutauschen.
 - Führen Sie im Anschluss eine Diskussion zu folgenden Fragen durch: „Findet Ihr die Reaktionen der beiden Mitschüler/innen in Ordnung? Warum bzw. warum nicht?“

Aufgabe

2

Diskriminierung kenne ich (nicht)!

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie ihre Klasse auf, jeweils zu zweit zusammen zu arbeiten und folgende Frage zu beantworten: „Welche Situationen kennt Ihr, in denen Menschen diskriminiert worden sind? Dies können Situationen sein, die Ihr selbst gesehen, gehört oder erlebt habt oder von denen andere berichtet haben.“
 - Bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, die Situationen zu notieren.
- **Hinweis:** Setzen Sie die Aufgabe in der nächsten Stunde mit der Analyse einer Diskriminierungssituation fort (siehe Aufgabe 4).

Aufgabe

3

Situationsanalyse

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt das Arbeitsblatt mit den Beispielen 1 und 2.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Zweiergruppen auf, sich entweder eine Situation aus Aufgabe 3 oder ein Beispiel des Arbeitsblattes auszusuchen und es nach folgendem Muster zu analysieren: „Was ist passiert? Wer war beteiligt? Wie wurde gehandelt? Wie haben sich die Beteiligten gefühlt? Liegt hier eine Diskriminierung vor und wenn ja, was kann dagegen getan werden?“

Aufgabe

4

- Bitten Sie danach einzelne Zweiergruppen, ihre Situation kurz zu erklären und mögliche Handlungsalternativen zu erläutern.
- Fragen Sie danach die Klasse, ob sie diese Handlungsalternativen realistisch finden und ob ihnen noch weitere Möglichkeiten der Intervention einfallen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Grundrechtecharta

- **Zeit:** 25 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen einen Klassensatz der Texte A und B (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie die Klasse auf, zuerst die Texte A und B zu lesen.
 - Im Anschluss sollen die Schülerinnen und Schüler folgende Fragen in Einzelarbeit beantworten: „Welche Diskriminierungsmerkmale werden aufgelistet? Wie kommt es, dass die Liste der Merkmale größer geworden ist? Welche Merkmale fehlen aus Deiner Sicht? Um was für Texte könnte es sich handeln?“
 - Sammeln Sie dann die Antworten und Vermutungen in der Klasse und erklären Sie die Herkunft der Texte sowie die Gründe für die Erweiterung der Merkmalsliste (siehe dazu Abschnitt Diskriminierungsmerkmale und –formen).
- **Hinweis:** Die Texte sind den folgenden Dokumenten entnommen: (A) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 2; (B) Europäische Grundrechtecharta von 2000, Art. 21 Abs. 1.

Aufgabe

5

Aktiv gegen Diskriminierung

- **Zeit:** 45 – 90 Minuten
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, einen Aktionsplan gegen Diskriminierung zu entwerfen.
 - Zuerst wählt die Klasse ein spezifisches Thema aus, das sie an der Schule bzw. in der Klasse gerne bearbeiten möchte.
 - Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen für die Schülerinnen und Schüler: „Was ist das Ziel der Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Welche (Menschenrechts-) Dokumente und Organisationen könnten hilfreich sein? Wie viel Zeit (und welche Ressourcen) stehen zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wer könnte Unterstützung bieten?“

Aufgabe

6

Arbeitsblatt

Comic mit Tom und Maja



zu Aufgabe

2

Texte zur Situationsanalyse

- **Beispiel 1:** Karin hat Sportunterricht. Heute steht Turnen auf dem Programm. Die Schülerinnen und Schüler sollen nacheinander den Aufschwung am Reck lernen. Karin ist an der Reihe. Einige Jungen in der hinteren Reihe machen Bemerkungen: „Da bin ich ja mal gespannt!“ „Die Dicke schafft das doch nie!“ „Was hat die denn an!“ Ein paar Mädchen kichern.
- **Beispiel 2:** Paul ist in Johannesburg (Südafrika) geboren und lebt seit 14 Jahren mit seinen Eltern in Bremen. Er besucht die 10. Klasse. Im Rahmen eines Schulfestes soll er seine Heimatkultur vorstellen. Der Lehrer bittet ihn möglichst typische Musik mitzubringen, „vielleicht irgendetwas mit Trommeln“ und wenn es möglich ist könnte er ja auch mit seiner Schwester aus der 9. Klasse einen Tanz aufführen. Paul weiß nicht was er dem Lehrer antworten soll. Am Tag des Schulfestes will Paul nicht in die Schule, er tut so, als ob er krank sei und bleibt zu Hause.

zu Aufgabe

4

Texte zur Arbeit mit zentralen Dokumenten der Menschenrechte

- **Text A:** Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
- **Text B:** Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

zu Aufgabe

5